



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Reglement über die Spezialfinanzierung Uferschutz Moossee

Urnenabstimmung 31. Januar 2021

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf erlässt, gestützt Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998 folgendes Reglement:

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung des Rangerdienstes sowie von Projekten für die Aufsicht Grosser und Kleiner Moossee.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Mit den Vermögenswerten des aufgelösten Uferschutzverbands wird die Spezialfinanzierung per 1. September 2020 errichtet. ² Der Spezialfinanzierung können zugewiesen werden: a) der Ertragsüberschuss der Funktion 7502 nach HRM 2 b) Zuwendungen Dritter ³ Über die Höhe des einzulegenden Betrags entscheidet der Gemeinderat.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Das Guthaben der Spezialfinanzierung dient für die Finanzierung des Rangerdienstes sowie von Projekten im Sinne des Vertragszweckes. ² Das Guthaben der Spezialfinanzierung dient für die Deckung eines allfälligen Aufwandüberschusses der Funktion 7502.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkraftsetzung	Art. 5 Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2020 in Kraft.

Genehmigung

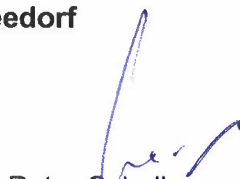
Das vorliegende Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021 genehmigt.

Moosseedorf, 31.01.2021

Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier
Gemeindepräsident



Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Leiter Verwaltung bescheinigt, dass das von der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Moosseedorf am 31.01.2021 genehmigte Reglement über die Spezialfinanzierung Uferschutz Moossee dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abstimmung öffentlich aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 2020 bekannt.

Innerhalb dieser Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Moosseedorf, 31. Januar 2021

Leiter Verwaltung:

Peter Schöll

